

**Verordnung  
über die Miete und Pacht von Wohn- und  
Geschäftsräumen  
(VMWG)**

**Änderung vom**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

**I**

Die Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 9. Mai 1990<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 14 Abs. 3*

<sup>3</sup> Als Mehrleistung kann nur der Teil der Kosten geltend gemacht werden, der die Kosten zur Wiederherstellung oder Erhaltung des ursprünglichen Zustandes übersteigt. Öffentliche Förderbeiträge sind vom Betrag der Mehrleistung abzuziehen.

*Art. 19 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5*

<sup>1</sup> Das Formular für die Mitteilung von Mietzinserhöhungen und anderen einseitigen Vertragsänderungen im Sinne von Artikel 269d OR muss enthalten :

- a. Für Mietzinserhöhungen :
  - 5. bei Mehrleistungen den Betrag der öffentlichen Förderbeiträge.

**II**

Diese Änderung tritt am ..... in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Ueli Maurer  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

